

IDNIYRA-EUROPE

International DN Ice Yacht Racing Association-Europe

EISSEGELVERBAND EUROPA

STATUTEN

Statute

Mai 2019



[Faint handwritten signatures]

[Handwritten signatures]

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Abschnitt

§§ 1 – 3

Name, Sitz, Bedeutung, Zweck, Wirkungskreis, Mittel **3**

II. Abschnitt

§§ 4 – 10

**Mitgliedschaft, Beitritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder;
Beendigung der Mitgliedschaft:** **4**

III. Abschnitt

§§ 11 – 13

Verbandsorgane, Regatten, Berichtswesen **6**

IV. Abschnitt

§§ 14 – 19

Vorstand, Generalversammlung, Streitigkeiten, Auflösung **7**

V. Abschnitt

§ 20

Geschäftsordnung **9**



SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

I. Abschnitt

Name, Sitz, Bedeutung, Zweck, Wirkungskreis, Mittel

§ 1

1. Die IDNIYRA-EUROPE - Eissegelverband Europa (im Folgenden IDNIYRA-EUROPE genannt) ist der internationale Fachverband für den Europäischen Eissegelsport der Klassen DN und ICE-Optimist
2. Sie hat Ihren Sitz in Wien.

§ 2

1. Zweck der IDNIYRA-EUROPE ist die Vertretung Ihrer Mitglieder und die Wahrung der Interessen des europäischen Eissegelsportes, sowie dessen Förderung auf gemeinnütziger Basis.
2. In den Wirkungskreis der IDNIYRA-EUROPE fällt die Beratung und Beschlussfassung über alle den europäischen Eissegelsport betreffenden Angelegenheiten:
 - a) Pflege und Förderung des Eissegelsportes auch in der Form des Leistungssportes
 - b) Termine und Durchführung von internationalen, offenen Regatten und Meisterschaftsregatten
 - c) Veranstaltung von Lehrgängen und Trainingsregatten
 - d) Aufstellung, Überwachung und Durchführung einheitlicher Regeln
 - e) Vermessungen
 - f) Interessenvertretungen bei Ämtern und Behörden und Sportverbänden zur Förderung des europäischen Eissegelsportes
 - g) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des europäischen Eissegelsportes.

§ 3

Die Mittel zur Erreichung dieser Verbandstätigkeit werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von Nenngeldern bei Regatten (sofern diese im Auftrag der IDNIYRA-EUROPE abgehalten werden)
- c) Subventionen und Spenden
- d) sonstige Beiträge und Erträge

SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

II. Abschnitt

Mitgliedschaft, Beitritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen (die landesspezifischen Eissegelorganisationen). Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

1. Ordentliche Mitglieder sind die landesspezifischen Eissegelorganisationen und werden durch Ihren Vorsitzenden oder eine durch Ihn bevollmächtigte Person vertreten.
Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen; sie müssen Mitglied in der jeweiligen landesspezifischen Eissegelorganisation sein.
Außerordentliche Mitglieder haben keinen Sitz und kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn der Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- b) durch einfache Mehrheit im Vorstand bei wiederholter grober Verletzung der sportlichen Regeln oder wegen unehrenhaften Verhaltens.
- c) Bei Stimmgleichstand entscheidet der Commodore (Präsident)

Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Bis zur Entscheidung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

§ 8

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes in der IDNIYRA-EUROPE. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber der IDNIYRA-EUROPE entstandenen Verbindlichkeiten bleibt bis zur vollständigen Erfüllung bestehen.

Ansprüche an das Vermögen der IDNIYRA-EUROPE bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge schriftlich an den Vorstand zu stellen. Diese Anträge müssen bei der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung behandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen.



SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

III. Abschnitt
Verbandsorgane, Regatten, Berichtswesen

§ 11

Die IDNIYRA-EUROPE hat folgende Organe:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 12

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Commodore (Präsident)
- b) Vice-Commodore (Vize-Präsident)
- c) Secretary (Schriftführer)
- d) Treasurer (Kassier)
- e) Insurance-Manager
- f) Junior-Programm-Manager
- g) Webmaster

Die Funktionen Treasurer, Insurance-Manager, Junior-Programm-Manager und Webmaster können auch von anderen Vorstandsmitgliedern zusätzlich übernommen werden.

§ 13

1. Der Commodore (Präsident) ist für die ordentliche Führung der Geschäfte der IDNIYRA-EUROPE zuständig und verantwortlich und vertritt den Verband nach außen.
2. Der Commodore (Präsident) schlägt der Generalversammlung die Vorstandsmitglieder vor. Die Genannten müssen Mitglieder der IDNIYRA-EUROPE sein.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, ernennt der Commodore (Präsident) ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode.
4. Scheidet der Commodore (Präsident) aus, ist vom Vice-Commodore (Vizepräsident) eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. Der Commodore (Präsident) und der Vice-Commodore (Vizepräsident) vertreten sich gegenseitig.

SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

IV. Abschnitt

Vorstand, Generalversammlung, Streitigkeiten, Auflösung

§ 14

1. Der Vorstand kann sich zur Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, alle Arten von Verträgen, auch Dienstverträge, abzuschließen.
3. Rechtsverbindliche Schriftstücke werden vom Commodore (Präsidenten) und einem zweiten Vorstandsmitglied gezeichnet.
4. Zeichnungen im reinen Geldverkehr erfolgen vom Treasurer (Kassier), dem die Finanzverwaltung nach den Beschlüssen des Vorstandes obliegt.
5. Dem Secretary (Schriftführer) obliegt die Ausfertigung aller Schriftstücke der IDNIYRA-EUROPE.
6. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Commodore (Präsidenten).

§ 15

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Commodore (Präsident) in zweijährigem Turnus
 - b) die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Treasurer (Kassier)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
 - h) Anträge und Anfragen
 - i) Auflösung der IDNIYRA-EUROPE
2. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich vom Commodore (Präsidenten) und Secretary (Schriftführer) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, so dass zwischen Postaufgabe und Termin mindestens ein Monat liegt. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen.
In der Generalversammlung wird der Termin für die ordentliche Generalversammlung des Folgejahres beschlossen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Commodore (Präsidenten) jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, wenn dies vom Vorstand oder 1/10 aller ordentlichen Mitglieder gefordert wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

4. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder physisch anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen siehe bei §§ 18 bis 20. Wahlgänge können auf Verlangen auch schriftlich durchgeführt werden.
6. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedern binnen 12 Wochen zu übermitteln oder auf der Homepage der IDNIYRA-EUROPE zu veröffentlichen.
7. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der IDNIYRA-EUROPE eingelangt sein.
8. Den Vorsitz führt der Commodore (Präsident), in seiner Verhinderung der Vice-Commodore (Vizepräsident). Ist auch dieser verhindert, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Generalversammlung – bis auf die Entlastung des Vorstandes und des Treasurer (Kassier) – stimmberechtigt.

§ 16

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben der Generalversammlung das Prüfergebnis zu berichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung.

§ 17

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

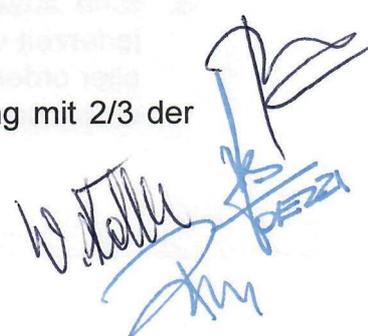
Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Die Änderung dieser Satzung kann nur von einer Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



SATZUNG
IDNIYRA-EUROPE - EISSEGELVERBAND EUROPA

§ 19

Die Auflösung der IDNIYRA-EUROPE kann nur von einer Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das verbleibende Vermögen fällt:

- a) einem wohltätigen oder karitativen Zweck zu
oder
- b) einem Verein oder Verband zu, der den Eissegelsport in Europa betreibt oder fördert.

Der Beschluss hierüber wird von der Generalversammlung im Zuge der Auflösung gefasst.

V. Abschnitt
Geschäftsordnung

§ 20

Soweit es in dieser Satzung nicht anders vorgesehen ist, kann die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes Durchführungsbestimmungen dieser Satzung und allfällige andere den Eissegelsport betreffende Fragen in einer Geschäftsordnung festlegen.

Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und der Generalversammlung vorzulegen.

Die Generalversammlung beschließt diese Geschäftsordnung und deren allfällige Abänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

erstellt / written by:

Niklas Müller-Hartburg im Mai 2019

W. Kötter
tm


ds